



INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT

Kindeswohl gemeinsam begreifen.

Videokonferenz am 13.4. mit [Frau Paul/ GRÜNE IM LT- NRW](#)

„Handlungssicher im Gewaltverbot professioneller Erziehung - Gesetzgebungsbedarf“ - Protokoll ¹ / Dokumentation -

Teilnehmer*innen

Frau Josefine Paul, der wir danken, dass sie in der Wahlkampfzeit für eine Diskussion zur Verfügung stand

Ein Mitarbeiter (Name leider nicht registriert)

Gaby Lobit, Einrichtungsleiterin „KJHG Akut“

Michael Schäfer, Einrichtungsleiter "Haus Käthe Stein e.V."

Tobias Corsten, Einrichtungsleiter und Träger der "Corsten Jugendhilfe“

Detlev Diskowski, früher im Fachministerium BB Referatsleiter Kita, jetzt Jugendhilfeberatung und -projekte

Andreas Hilliger, bis 2017 Abteilungsleiter Jugend im Fachministerium BB

Martin Stoppel, "Projekt Pädagogik und Recht"

Zugrundeliegende Vorabinformationen

- [„Handlungsleitsätze Erziehungshilfe“ der „Initiative Handlungssicherheit“](#)
- [Schriftlich dokumentierte Praxisprobleme in der Jugendhilfe](#)
- Problemstellung und Gesetzesvorschlag / Anhang

[Landeskinderschutzgesetz NRW](#)

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 6. April 2022 das Landeskinderschutzgesetz einstimmig beschlossen. **Ziel des Gesetzes ist es, Kinder und Jugendliche besser vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen.** Kernpunkte des Gesetzes sind die Einhaltung und Entwicklung von **Mindeststandards zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII**, die Einhaltung von Qualitätsentwicklungsverfahren, der Aufbau und die Stärkung von interdisziplinären Netzwerken zum Kinderschutz in den Jugendämtern, die Entwicklung und Überprüfung von Leitlinien zu Schutzkonzepten sowie eine Qualifizierungsoffensive für das Fachpersonal. Wesentlich berücksichtigt wird an vielen Stellen des neuen Gesetzes auch die Berücksichtigung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Gehör und Einbeziehung ihrer Meinung, entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife. Mit dem Beschluss des Landeskinderschutzgesetzes wurde der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Dieser sieht eine **Innovationsklausel vor, die eine modellhafte Erprobung von Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Prozess- und Strukturqualität bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 8a SGB VIII erlaubt.** Begleitend zu dem Gesetzesbeschluss ist auch der gemeinsame Entschließungsantrag der genannten Fraktionen **beschlossen worden**, welcher unter anderem vorsieht, in der kommenden Legislaturperiode die perspektivische Einrichtung eines Kinderschutzbeauftragten auf Landesebene zu überprüfen sowie **das Landeskinderschutzgesetz im Grundsatz stetig weiterzuentwickeln.**

¹ Aufgrund der Komplexität des Themas sind Erläuterungen als *Bemerkungen* kursiv eingefügt und Wiederholungen möglich.

Bemerkung: §8a SGB VIII ist im Wesentlichen auf die Elternsphäre ausgerichtet. Der Kinderschutz in der Jugendhilfe manifestiert sich seit dem Bundeskinderschutzgesetz/ 2012 in § 8b SGB VIII. Hierauf ist das Landeskinderschutzgesetz derzeit weniger ausgerichtet. In der Fußnote ist der Gesetzestext des § 8b SGB VIII fixiert.²

Zusammenfassung

Nach Begrüßung durch Frau Paul gibt Herr Stoppel eine Einführung in das Thema. Es wird die Sicht der „Initiative Handlungssicherheit“ dargelegt, insbesondere auch durch Herrn Hilliger und Herrn Diskowski:

- **Derzeitige Gesetzeslage**
Seit dem Jahr 2000 besteht das „Gewaltverbot in der Erziehung“ (Rot - Grün/ Berlin: § 1631 II BGB): „entwürdigende Maßnahmen“ sind unzulässig. Nur das Schlagen von Kindern und Jugendlichen ist unstrittig „entwürdigend“. Ansonsten existiert für die pädagogische Praxis sowie für die zuständigen Jugend- und Landesjugendämter kein objektivierender Maßstab, welches Handeln in der Erziehung als „entwürdigend“ einzustufen ist. Das bedingt Handlungsunsicherheit und Beliebigkeitsgefahr, widerspricht dem Kinderschutz.
- **Das Ziel der Initiative**
Das Kindeswohl und damit den Kinderschutz durch eine verbesserte Handlungssicherheit im „Gewaltverbot der Erziehung“ präventiv stärken
- **Der Weg der Initiative**
Wir beschreiben einen objektivierenden Rahmen „fachlicher Legitimität“ in generellen Handlungsleitsätzen, beginnend mit der Erziehungshilfe: zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt. Diese Handlungsleitsätze sind Basis für „fachliche Handlungsleitlinien“ der Träger, in denen die jeweilige pädagogische Grundhaltung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, deren Sorgeberechtigten und den Jugendämtern sowie dem Landesjugendamt transparent und selbstbindend erläutert wird (§ 8b II Nr.1 SGB VIII).
- **Gesetzgebungsimpuls im Tabuthema - Träger schweigen aufgrund der Betriebserlaubnisabhängigkeit**
 - a. Beschreiben eines „Kindesrechts auf fachlich begründbares legitimes Handeln in der Erziehung“
 - b. Gesetzliche Verpflichtung der Spitzen- und Fachverbände, in generellen Handlungsleitsätzen den Rahmen fachlich begründbaren legitimen Handelns in der Erziehung darzulegen

In der notwendigen Öffnung bestehender Praxisprobleme im Umgang mit dem „Gewaltverbot der Erziehung“ erläutern Frau Lobit, Herr Schäfer und Herr Corsten die derzeitige Erziehungspraxis. Sie beantworten in diesem Zusammenhang auch Fragen, die Frau Paul an sie stellt: anhand alltäglicher „Fall“- Beispiele. Dabei wird evident, dass in der Abgrenzung „Erziehen - Gewalt/ Machtmissbrauch“ insbesondere im Bereich aktiver/ physischer Grenzsetzungen wesentliche Fragen unbeantwortet bleiben, auch seitens beratungspflichtiger Landesjugendämter. Immerhin gibt es eine Praxishilfe des Landesjugendamtes Rheinland, freilich begrenzt auf den rechtlichen Kontext ohne eine grundlegende Sicht „fachlicher Legitimität“. Beispielhaft sind bis heute folgende fachlichen Fragen unbeantwortet: darf ich einen Jugendlichen, der trotz verbaler Grenzsetzung und der Ankündigung von Konsequenzen ein Büro nicht verlassen will, anfassen und hinausbegleiten? Darf ich mich einem jungen Menschen in den Weg stellen, der ein pädagogisches Gespräch eigenmächtig verlassen will, nachdem verbaler Druck wirkungslos blieb? Darf ich bei Verdacht gewaltverherrlichen Inhalts einem Kind ein Handy aus der Hand nehmen, wenn es auf verbale Aufforderung nicht reagiert? Was darf eine solche Wegnahme beinhalten? *Bemerkung: dies ist nur ein kleiner Teil bisher unbeantworteter Fragen.*

Herr Hilliger erläutert, dass der Kinderschutz in der Jugendhilfe eng mit der Sicherung des Kindeswohls verbunden ist, das heißt mit einer zielgerichteten und nachvollziehbaren Persönlichkeitsförderung im Sinne § 1 SGB VIII.

² § 8b SGB VIII lautet: "Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der **Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt** sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten....".

Herr Diskowski schildert die Situation in Kindertageseinrichtungen. Auch dort herrsche Handlungsunsicherheit. Die Herausforderungen der Mitarbeiter*innen im Umgang mit „schwierigen“ Kindern seien erheblich. Viele Fragen blieben aber ohne Antwort. Unklar sei bereits, ob ein Kind überhaupt noch angefasst werden dürfe.

Herr Corsten schildert das Beispiel einer vom Sorgeberechtigten mit richterlicher Genehmigung angeordneten „freiheitsentziehenden Maßnahme“ (§ 1631 b II BGB), die das Landesjugendamt in seiner Einrichtungsaufsicht verhindern will. Eine entsprechende Weisung sei nicht nachvollziehbar begründet, entspräche haltungsorientierter genereller Ablehnung des Freiheitsentzugs, obwohl das BGB einen solchen mit richterlicher Genehmigung vorsehe. Er wisse nicht, wie er sich als Träger und Einrichtungsleiter einzustellen habe, wenn sich Familienrichter und Landesjugendamt unterschiedlich äußern.

Frau Paul lässt im Anschluss an die Praxisberichte erkennen, dass für sie in der Erziehung nur verbale Grenzsetzungen fachlich legitim sind. *Bemerkung hierzu: eine solche persönliche politische Position kann für die professionelle Erziehung nicht relevant sein. Begründung: in der elterlichen Erziehung zählt aufgrund der Elternautonomie ausschließlich die persönliche Erziehungshaltung der/s Einzelnen. Jede/r erzieht entsprechend eigener Einstellung, z.B. nur mit Worten und ohne aktive/ physische Grenzsetzungen. Der Staat hat das aufgrund der Elternautonomie zu akzeptieren und darf darauf nicht gesetzlich einwirken, es sei denn das Kindeswohl ist gefährdet.³. In der professionellen Erziehung muss hingegen das Erziehungs Handeln einem objektivierende Maßstab unterliegen, dem Prinzip der „fachlichen Legitimität“. Am Ende eines notwendigen Fachdiskurses wird der Rahmen „fachlicher Legitimität“ in Handlungsleitsätzen dargestellt. Eine politische Erziehungsposition wie sie Frau Paul vertritt darf diesen fachlichen Prozess nicht verhindern. Sofern die Fachwelt in diesem Prozess aktive/ physische Grenzsetzungen nicht a priori ausschließt, wird sie sich zu erklären haben, in welchem Umfang solche geeignet sind, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Ein solcher Fachdiskurs „fachlicher Legitimität“ wird die derzeitige Beliebigkeitsgefahr in der professionellen Erziehung⁴, sei es in der Erziehungspraxis oder in Entscheidungen mittelbar verantwortlicher Behörden, beenden: der „Zweck darf nicht die Mittel heiligen“.*

Herr Stoppel weist in seiner Replik zur Position von Frau Paul darauf hin, dass die Reduzierung auf die eigene pädagogische Haltung keine allgemein nachvollziehbare Lösung ermögliche. Ohne einen objektivierenden Rahmen „fachlicher Legitimität“ könne der bestehenden Beliebigkeitsgefahr nicht begegnet und damit dem Kinderschutz entsprochen werden. Natürlich sei die eigene pädagogische Haltung Verantwortlicher wichtig. Freilich sei in der professionellen Erziehung zu fordern, dass das subjektiv für richtig Erachtete nachvollziehbar einem Rahmen „fachlicher Legitimität“ entspricht. Auch die persönliche Haltung einer Politikerin im Sinne eigener „Gewalt“- Interpretation zeige die Notwendigkeit eines Klärungsprozesses (= Fachdiskurses), der Optionen fachlich legitimem Handelns benennt bzw. bestimmte Handlungsformen als „Gewalt/ Machtmissbrauch“ ächtet (*Bemerkung: als pädagogischer Kunstfehler*). Und: sofern eine Handlungsoption als „fachlich legitim“ in Betracht kommt, bliebe selbstverständlich noch die pädagogische Indikation des „Einzelfalls“ zu berücksichtigen. Nur in einer objektivierenden Sicht „fachlicher Legitimität“ könne der Tabuisierung des Themas „Handlungssicherheit“ und der vorhandenen Beliebigkeitsgefahr begegnet werden. *Bemerkung: Erziehungsentscheidungen werden i.d.R. im Team getroffen, durchaus auch entgegen der Haltung Einzelner. Sie müssen aber für den jungen Menschen, seine Sorgeberechtigten und die zuständigen Behörden nachvollziehbar sein, das heißt im Rahmen geeigneter und zielführender Pädagogik „fachlich legitim“.*

Am Ende der Konferenz stellt Herr Stoppel fest, dass es aufgrund der Praxisberichte einen weitergehenden Aufklärungsbedarf gibt. Sein Vorschlag: die Fraktion GRÜNE IM LT- NRW möge in der neuen Legislaturperiode einen Workshop mit Praxisbezug organisieren, an dessen Ende die Gesetzgebungsnotwendigkeit erkennbar werden kann.

M. Stoppel

³ Eine „Kindeswohlgefährdung“ liegt vor: bei einer Lebensgefahr oder erheblichen Gesundheitsgefahr oder bei voraussichtlich dauerhafter Verletzung der Entwicklung zur eigenständigen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII)..

⁴ Beliebigkeitsgefahr besteht, wenn pädagogische Entscheidungen ausschließlich nach persönlicher Einstellung getroffen werden, das heißt ohne einen objektivierenden Rahmen.

Problemstellung und Gesetzgebungsvorschlag: Videokonferenz 13.4.2022 (Frau Paul) - Handlungssicherheit in der Jugendhilfe im Kontext des Landeskinderschutzgesetzes -

I. Argumente für eine Ergänzung des Landeskinderschutzgesetzes

1. Das seit 10 Jahren geltende Bundeskinderschutzgesetz sieht im neuen § 8b II Nr.1 SGB VIII vor, dass die "Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten..." auf der Basis "**fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt**" ihre Aufgabe wahrnehmen. Die Landesjugendämter sind insoweit beratungspflichtig. Die Träger positionieren sich in solchen "fachlichen Handlungsleitlinien" insbesondere in ihrer pädagogischen Grundhaltung zu dem seit dem Jahr 2000 geltenden gesetzlichen "**Gewaltverbot in der Erziehung**" (§ 1631 II BGB): transparent für die jungen Menschen, deren Sorgeberechtigte, die Jugendämter und das Landesjugendamt.

2. Das "Gewaltverbot" sieht vor, dass "entwürdigende Maßnahmen" unzulässig sind. Diese sind als "Gewalt" (= Machtmissbrauch) geächtet. Freilich fehlen den verantwortlichen Pädagog*innen - Schlagen als eindeutig "entwürdigend" ausgenommen - gesetzliche Hinweise und jugendhilfeinterne fachliche Orientierungen. Der Begriff "entwürdigende Maßnahme" bleibt mithin in der Erziehungspraxis unklar. Beispiel: der 12jährige A. will unerlaubt den Raum verlassen. Darf die Erzieherin sich vor die Tür stellen und ihm den Gang versperren?

3. Da auch die beratungspflichtigen Landesjugendämter mangels objektivierenden Maßstabs zur Frage "Wann beginnt Gewalt/ Machtmissbrauch" keine Antworten geben können, werden keine orientierungsbietenden "fachlichen Handlungsleitlinien" entwickelt, ist **innerhalb des Erziehungsalltags keine ausreichende Handlungssicherheit** gewährleistet. Falls Träger solche "fachlichen Handlungsleitlinien" ohne Beratung bereits formuliert haben, bleibt die Unsicherheit, ob diese Position vom Landesjugendamt insgesamt in dessen "Einrichtungsaufsicht" mitgetragen wird, nicht nur evtl. von einer zuständigen Sachbearbeitung. Es fehlen hierfür aber objektivierende Maßstäbe in generellen Handlungsleitsätzen, die den Rahmen "fachlicher Legitimität" beschreiben und ein gemeinsames Kindeswohlverständnis der Pädagog*innen, Träger und Behörden ermöglichen. Wir als "Initiative Handlungssicherheit" versuchen nunmehr mit unseren „**Handlungsleitsätzen Erziehungshilfe**“ insoweit einen Impuls zu setzen. Ob daraus die verantwortlichen Fach- und Spitzenverbände notwendige Fachdiskurse ableiten - z.B. auch für Kitas -. ist aufgrund bisheriger Erfahrungen eher unwahrscheinlich.

4. Die **Handlungsleitsätze müssten die aus unserer Sicht längst überfällige Diskussion unter Fachleuten der Jugendhilfe anstoßen**: Wie können wir die Brücke zwischen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit von pädagogischen Interventionen gestalten? Wie können Pädagog*innen Handlungssicherheit gewinnen?

5. **Ohne ausreichende Handlungssicherheit ist in der professionellen Erziehung der Kinderschutz nicht ausreichend gewährleistet.**

6. **Es bedarf eines gesetzlichen Anstoßes, die Handlungssicherheit und damit den Kinderschutz zu verbessern:**

- a. durch ein gesetzlich verbrieftes "Kindesrecht auf fachlich begründbare legitime Erziehung", das heißt ein Recht auf nachvollziehbare Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ("fachlich legitim" im Sinne § 1 SGB VIII)
- b. durch eine gesetzliche Verpflichtung zur Entwicklung genereller Handlungsleitsätze, in den der Rahmen "fachlicher Legitimität" orientierungshalber beschrieben ist.

7. Nach dieser allgemeinen Einleitung sind die Praktiker*innen gefragt, ihre **alltäglichen Probleme der Handlungssicherheit zu schildern**, zumal u.a. aufgrund ihrer gegenüber Landesjugendämtern bestehenden

Betriebserlaubnisabhängigkeit das dadurch bedingte Tabuthema zu öffnen ist. Anlass ist die skizzierte Gesetzgebungsinitiative. Es soll ein Praxisbezug hergestellt werden, ergänzend zu den der Politik bereits vorliegenden [Praxisberichten](#). Da im Fachausschuss bisher Praktiker*innen nicht gehört wurden, dürfte eine Aufarbeitung mit der Erziehungspraxis von Bedeutung sein.

III. Gesetzgebungsvorschlag als Ergänzung zum Landeskinderschutzgesetz

Überschrift "Kinderschutz in der Jugendhilfe"

Absatz 1 *Kinder und Jugendliche besitzen ein Recht auf fachlich begründbare legitime Erziehung, das heißt das Recht auf nachvollziehbare Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII).*

Das erfordert insbesondere:

- *professionelle Zuwendung, die innere Bindungen des Kindes oder Jugendlichen annimmt, eine Beziehung zu dem Kind oder Jugendlichen aufzubauen sowie deren Kontinuität und Stabilität sicherzustellen,*
- *Fürsorge, Geborgenheit sowie Schutz der körperlichen und seelischen Integrität sicherzustellen,*
- *Wertschätzung und Akzeptanz zu gewährleisten,*
- *die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern,*
- *Loyalitätskonflikte zu vermeiden,*
- *angemessene Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage zur Verfügung zu stellen,*
- *fachlich begründbare Grenzsetzungen wie Regeln und Verbote von nicht begründbarer illegitimer Gewalt zu unterscheiden,*
- *angemessene physische Grenzsetzungen mit körperlichem Einsatz, die fachlich begründbar und verhältnismäßig*
- *Kontakte und Bindungen des Kindes oder Jugendlichen zu Eltern und anderen Bezugspersonen zu unterstützen.*

Die Einrichtungsträger und die sonstigen Träger von Jugendhilfeangeboten beschreiben auf der Grundlage genereller Handlungsleitsätze (Absatz 2) ihre pädagogische Grundhaltung, die sie im Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes oder einer/s Jugendlichen den Sorgeberechtigten in Schriftform zur Zustimmung vorlegen.

Absatz 2 *Die kommunalen Spitzenverbände entwickeln mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege für die Leistungen der Jugendhilfe allgemeine Handlungsleitsätze. In denen orientierungshalber die fachlichen und rechtlichen Grenzen der Erziehung erläutert werden. Darin wird die Grenze zulässigen Erziehungshandelns von unzulässiger Gewalt beschrieben.*